

19. November 2014

Motion

SP-, FDP- und CVP-Fraktion

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat sämtliche Subventionsverträge von Kulturinstitutionen, die auf unbeschränkte Zeit abgeschlossen sind, in wie folgt ergänzter Fassung vorzulegen: „Der Stadtrat kann den Beitrag für das Folgejahr um bis zu 10 % kürzen, sofern die städtische Jahresrechnung des letzten Jahres einen Bilanzfehlbetrag ausweist. Zeigen die städtischen Jahresrechnungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Bilanzfehlbetrag, kann der Stadtrat den Beitrag für das Folgejahr um bis zu 20 % kürzen.“

Zu diesem Zweck wird der Stadtrat aufgefordert, mit den betroffenen Kulturinstitutionen in Verhandlung zu treten, und im Notfall die Subventionsverträge auf den nächsten Kündigungstermin zwecks Neuverhandlung aufzukündigen.

Begründung:

Verschiedene Kulturinstitutionen in der Stadt Zürich verfügen über fixe Subventionsverträge mit der Stadt Zürich. Diese garantieren ihnen Beiträge unabhängig vom finanziellen Zustand der Stadt. Mit dieser Motion sollen diese Beiträge nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr soll damit die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um in finanziell schwierigen Jahren die Sparlast möglichst gerecht zu verteilen.

Führt man sich vor Augen, dass bei einer finanziell schlechten Situation der Stadt Zürich Sparrunden notwendig werden, so wären die mit solchen Verträgen ausgestatteten Kulturinstitutionen, namentlich die grossen Kulturinstitutionen, wie Tonhalle, Schauspielhaus, Kunsthaus und weiteren davon ausgenommen. Dies würde zur schwierigen Situation führen, dass es im Bereich der Kultur vor allem bei der Kleinkunst und diversen Kleinproduktionen zu Kürzungen kommen würde, was für diese grösstenteils das sichere Aus bedeuten wird. Zugleich wären hingegen die grossen Kulturinstitutionen nicht von entsprechenden Kürzungen betroffen, obwohl sie aufgrund ihrer Grösse eher in der Lage sind, vorübergehende Beitragskürzungen aufzufangen. Überdies erscheint ein vergrößerter Handlungsspielraum bei den grossen Kulturinstitutionen angemessen für Situationen, in denen auch in Altersheimen, bei der Schule, bei der Polizei, beim Sozialen und bei anderen zentralen Diensten unserer Stadt Kürzungen vorgenommen werden müssen.

Der vorgeschlagene Mechanismus ist ein massvolles Instrument:

1. Es greift erst, wenn die Stadt über kein Eigenkapital mehr verfügt und ein Bilanzfehlbetrag vorliegt;
2. die Subvention wird als ganzes nicht in Frage gestellt, sondern ist nur vorübergehend von einer moderaten Kürzung betroffen;
3. für die Kulturinstitutionen ist dies klar planbar, da vom Zeitpunkt an, wo mit einem Bilanzfehlbetrag gerechnet werden muss bis zum Vollzug der Einsparung genügend Zeit für die notwendigen Anpassungen bleibt;
4. die bei den Institutionen anfallende Kürzung ist nicht fix, sondern kann je nach Höhe des Bilanzfehlbetrages und den Umständen bei der Institution auch unter den maximal möglichen 10 % oder 20 % festgesetzt werden;
5. die Kompetenz für den entsprechenden Beschluss liegt beim Stadtrat.



Miguel

